

## Kundmachung

GZ: B-2025-1024-00439/0001  
GZ-BV: BV2026/18  
Datum: 22.05.2026

## Kontaktdaten

SB/Abt: Julia Kaiser  
Tel: 03613/27200203  
Mail: [gde@admont.gv.at](mailto:gde@admont.gv.at)

**Gegenstand: Neuerrichtung Wohnhaus  
Josef Nachbagauer, 5400 Hallein**

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **16.04.2026**, eingelangt am **22.04.2026**, hat Herr **Josef Nachbagauer, 5400 Hallein**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die **Neuerrichtung Wohnhaus** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/einem Teil(en) von Grundstück(en) **GST 113/2 aus EZ 67404/00068 in KG Johnsbach** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung, die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

**Donnerstag, den 18.06.2026, um ca. 10:35 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in **Johnsbach 53, 8912 Admont** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Christian Haider

### Für den/die Anrainer:

- ① Akteneinsicht nur nach telefonischer Vereinbarung unter 03613/27200-203/-204 möglich!
- ① Stellungnahmen/Einwendungen sind bevorzugt schriftlich einen Werktag vor Verhandlungstermin einzubringen!

### Für den/die Bauwerber:

- ① Es sind die Planunterlagen im Freien auf einem Tisch / einer Wand oder einem sonstigen geeigneten Platz so vorzubereiten, dass eine Einsichtnahme für alle Beteiligten möglich ist!
- ① **Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.**

Sie oder ein von Ihnen bestellter Vertreter sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen - eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Der von Ihnen bestellte Vertreter

muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden **und** der Verhandlungsleiter sowohl die vertretende Person persönlich kennt, als auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

**Rechtsgrundlagen:** § 19 und §§ 25 bis 27 Stmk. BauG sowie § 19 und § 39 bis 44 AVG.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Verhandlung versäumen.

Als **Nachbar** beachten Sie bitte, dass Sie gem. § 27 Abs. 1 Stmk. BauG Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG erheben.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass gem. § 27 Abs. 3 Stmk. BauG dann, wenn ein Nachbar glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, er seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann, und zwar

- bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder
- ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

**Bitte beachten Sie jedoch, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.**

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachbar, der nicht gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach durchgeführter Nutzungsänderung nachträgliche Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen kann.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 Abs. 5 Stmk. BauG Einwendungen nach Abs. 3 und 4, solange über das Bauansuchen noch nicht entschieden wurde, von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen sind, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Wurde hingegen der Baubewilligungsbescheid bereits erlassen, gilt die Einbringung der Einwendung als Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides. Gegen den Genehmigungsbescheid oder gegen den dem Antrag auf Zustellung nicht stattgebenden Bescheid ist die Berufung zulässig. Für das weitere Verfahren ist die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen.

**Einreichpläne, Baubeschreibungen, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden (Mo.-Fr.: 08:00-12:00 Uhr) im Marktgemeinde Admont zur Einsichtnahme aufgelegt.**

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung - abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten - auch durch Anschlag an der Amtstafel (Rathaus Admont, Hauptstraße 36, 1. Stock) sowie durch Bekanntmachung auf der Homepage der Marktgemeinde Admont unter [www.admont.at](http://www.admont.at) kundgemacht wurde.

**Der Bürgermeister**  
Christian Haider

**Kundgemacht am 27.05.2026**

**A. Persönliche Verständigung ergeht nachweislich an:**

Bauwerber: Josef Nachbagauer, 5400 Hallein

Grundeigentümer/Bauberechtigte(r): Josef Nachbagauer, 5400 Hallein

Verfasser der Projektunterlagen: KREINERarchitektur ZT GMBH, 8962 Gröbming

Nachbarn: Marktgemeinde Admont, 8911 Admont vertreten durch Bürgermeister Christian Haider  
Helmut Nachbagauer, 8912 Admont  
Rudolf Zeiringer, 8912 Admont  
Hermann Georg Zeiringer, 8912 Admont  
LAND STMK LANDESFORSTVERW ADMONT, 8911 Admont  
Dieter Lamprecht, 8913 Admont  
Margarete Nachbagauer, 8912 Admont  
Günter Lamprecht, 8783 Gaishorn am See  
Baubezirksleitung Liezen Naturschutz, 8940 Liezen

Beteiligte: ENVESTA Energie- und Dienstleistungs GmbH, 8911 Admont  
Kabel-TV Admont, c/o Obmann Hr. Herbert Peer, 8913 Weng

Sonstige: Wolfgang Brazda, 8911 Admont  
Ing. Thomas Hubert Buchner, 8911 Admont

Sachverständige: Bmst. Gerald Metlicka, 8911 Admont  
Wildbach- und Lawinenverbauung  
Gebietsbauleitung Steiermark Nord, 8940 Liezen

**B. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel**

**C. Zusätzliche Kundmachung auf der Homepage der Marktgemeinde Admont**

	Unterzeichner	Marktgemeinde Admont
	Datum/Zeit-UTC	2026-05-26T08:41:24+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	679390666
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	